

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Bonath		
<b>Beratung</b> Marktgemeinderat	<b>Datum</b> 22.06.2020	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b>			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 "Solarpark Cadolzburg" sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung nach Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden - erneute beschränkte Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB			
<b>Anlagen:</b>			
20200526_RA Spieß_Solarpark Solarpark_Cadolzburg_B-Plan_Stellungnahme_TÖB_§4-2_15-06-2020_Vorlage Solarpark_Cadolzburg_B-Plan_Stellungnahme_TÖB_§4-2_15-06-2020_Vorlage_Anlage_Verzeichnis Einwender Solarpark_Cadolzburg_FNP-Änderung_33_Stellungnahme_TÖB_§4-2_15-06-2020 Solarpark_Cadolzburg_FNP-Änderung_33_Stellungnahme_TÖB_§4-2_15-06-2020_Anlage_Verzeichnis Einwender			

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.01.2020 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 681/9 Gmkg. Cadolzburg einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 „Freiflächenphotovoltaikanlage Cadolzburg Süd-West“ aufzustellen, sowie die 33. Änderung des Flächennutzungsplaners im Parallelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan soll nun die Bezeichnung Nr. 53 „Solarpark Cadolzburg“ führen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.02.2020 bis 11.03.2020, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bis zum 11.03.2020 durchgeführt. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.04.2020 bis einschließlich 12.06.2020 statt. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwände werden im Folgenden im Rahmen der Abwägung behandelt:

Abwägung siehe Anlage 1 und 2 zum Beschluss.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Anlage 1 und 2 zum Beschluss.

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen bezüglich der im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Der Marktgemeinderat beschließt den Entwurf zur „33. Änderung des Flächennutzungsplanes“ sowie des Bauleitplans „Nr. 53 Solarpark Cadolzburg“ erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen. Durch die Änderung oder Ergänzung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder

Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB beschränkt werden.